

Entgelthöhen (Stand: 02.03.2017)

I. Die Ausbildungsvergütung beträgt mit Wirkung zum 01.04.2017

| | Vergütung nach APrO | übertarifliche Zulage | Gesamtvergütung |
|--------------------|---------------------|-----------------------|-----------------|
| 1. Ausbildungsjahr | 843 € | 200 € | 1.043 € |
| 2. Ausbildungsjahr | 907 € | 200 € | 1.107 € |
| 3. Ausbildungsjahr | 1.014 € | 200 € | 1.214 € |

II. Pauschale für unständige Bezüge

15,- € monatlich

III. Pauschale für Schichtzulagen

25,- € monatlich

IV. Fahrtkostenpauschale

(1) Schüler/innen, deren Heimatort weiter als mindestens 200 km von der Ausbildungsstätte entfernt liegen, erhalten monatlich die folgenden Fahrtkostenpauschalen. Maßgeblich ist die Entfernung der einfachen Wegstrecke nach der kürzesten Straßen- und/oder Fährverbindung zwischen Wohnort und dem Ort der Unterkunft. Dabei kommt es auf die Entfernung von der Wohnung am Wohnort bis zur Unterkunft der Dienststelle an.

(2) Die Fahrtkostenpauschale beträgt bei Entfernung von:

> 200 km 75,-- €

> 500 km 125,-- €.

(3) Die Pauschale wird nur auf Antrag gewährt und ab dem Monat der Antragstellung gezahlt. Der Umzug vom Heimatort muss anlässlich der Aufnahme der Ausbildung erfolgt sein.

V. Sonderzahlung

(1) Die Schüler/innen erhalten im November eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 80 % der Bemessungsgrundlage nach § 21 APrO in Verbindung mit § 37 AVR.HN. Die übertarifliche Zulage nach I. wird berücksichtigt.

(2) Schüler/innen erhalten im April **nach bestandener Probezeit** eine zusätzliche Zahlung, sofern sie auf:

- Note 1 stehen, in Höhe von 70% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1,
- Note 2 stehen, in Höhe von 20% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.

(3) Im **2. und 3. Kalenderjahr der Ausbildung** erhalten die Schüler/innen im November eine zusätzliche Zahlung, sofern sie auf:

- Note 1 stehen, in Höhe von 70% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1,
- Note 2 stehen, in Höhe von 20% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.

(4) **Mit Beendigung der Ausbildung** erhalten die Schüler/innen eine zusätzliche Zahlung, sofern sie auf:

- Note 1 als Durchschnittsnote aus der praktischen, mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfung stehen, in Höhe von 70% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1,
- Note 2 als Durchschnittsnote aus der praktischen, mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfung stehen, in Höhe von 20% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.